

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



105

Nr. 9

Karlsruhe, den 3. August 2005

Inhalt

Seite

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats	105
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2005 zur Änderung der AR-Ang (Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter)	114
Durchführungsbestimmungen	
Durchführungsbestimmungen zur Visitation der Krankenhauspfarrämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden . .	115
Bekanntmachungen	
Namensgebung des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd	116
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe	116
Stellenausschreibungen	117
Dienstnachrichten	120
Berichtigungen	121

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats

Vom 22. März 2005

Inhalt

Präambel

I. Abschnitt Aufbau- und Ablauforganisation

§ 1 Gliederung

1. Organisationsaufbau

- § 2 Organisationsstruktur
- § 3 Das Kollegium
- § 4 Geschäftsleitendes Mitglied
- § 5 Stellvertretung
- § 6 Zuständigkeiten des Kollegiums
- § 7 Referate
- § 8 Aufgaben der Referatsleitung
- § 9 Referatsbesprechungen
- § 10 Aufgaben der Gebietsreferentin bzw. des Gebietsreferenten
- § 11 Abteilungen
- § 12 Aufgaben der Abteilungsleitung
- § 13 Abteilungsbesprechungen
- § 14 Bereiche
- § 15 Aufgaben der Bereichsleitung

2. Organisationsablauf

- § 16 Vorbereitung von Kollegiumssitzungen
- § 17 Vorsitz und Beschlussfassung im Kollegium
- § 18 Umlaufbeschlüsse
- § 19 Kollegiumsprotokolle
- § 20 Verbindlichkeit und Vertraulichkeit der Kollegiumsprotokolle
- § 21 Dienstanweisungen
- § 22 Schriftverkehr

- § 23 Fachgruppe
- § 24 Beschwerden
- § 25 Amtliche Veröffentlichungen

II. Abschnitt Projektorganisation

- § 26 Projektdefinition und Grundsätze der Projektarbeit
- § 27 Initiierung und Planung von Projekten
- § 28 Projektdurchführung
- § 29 Berichterstattung
- § 30 Projektende
- § 31 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im Projektmanagement
- § 32 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes innerhalb des Projektmanagements

III. Abschnitt Grundsätze der Führung und der Zusammenarbeit

- § 33 Allgemeines
- § 34 Delegation
- § 35 Referatsübergreifende Absprachen
- § 36 Dienstbesprechungen
- § 37 Mitarbeitergespräche / Orientierungsgespräche
- § 38 Mitarbeiterbefragung
- § 39 Vorgesetztenbeurteilung
- § 40 Konfliktregelung
- § 41 Stellenbeschreibungen
- § 42 Arbeitsschwerpunkte

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 43 In-Kraft-Treten

Präambel

„Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche“ (§ 127 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung [GO]).

Der Evangelische Oberkirchenrat leitet gemeinsam mit den anderen Leitungsorganen (Landesbischofin bzw. Landesbischof, Landeskirchenrat, Landessynode) die Landeskirche.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit teil an der geistlichen und rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Leitung der Landeskirche. Deshalb sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst und ihrer privaten Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

Diese Leitungsaufgabe beinhaltet auch Funktionen der Steuerungsunterstützung und des zentralen Service für die gesamte Landeskirche. Die Arbeit soll den Kirchengemeinden und allen Kirchenmitgliedern dienen. Der Evangelische Oberkirchenrat versteht sich als lernende Organisation, die ihre Aufgaben in Kooperation aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnimmt.

Auftrag und Ziele, Durchführung und Kontrolle leiten sich aus dieser Verantwortung für die einheitliche Leitung ab.

Diese Leitgedanken konkretisieren sich in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Projektorganisation und in den Grundsätzen der Führung und der Zusammenarbeit.

I. Abschnitt Aufbau- und Ablauforganisation

§ 1 Gliederung

(1) Die Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrats vollzieht sich zum einen in den durch die Aufbau- und Ablauforganisation festgelegten Strukturen und Ablaufregelungen und zum anderen in der Projektorganisation für zeitlich begrenzte Aufgaben.

(2) Die Organisationsstruktur ist die Basis für die Gliederung des Haushaltsbuches in Organisationseinheiten.

1. Organisationsaufbau

§ 2 Organisationsstruktur

Die Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrats werden durch das Kollegium, die Referate, Abteilungen und Bereiche wahrgenommen. Die konkrete Aufgabenteilung regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 3 Das Kollegium

(1) Die theologischen und nichttheologischen stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Referentinnen und Referenten) und die Prälätinnen und Prälaten bilden unter Leitung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs das Kollegium.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates besteht aus folgenden ständigen Mitgliedern (§ 128 Abs. 1 GO):

1. der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof,
2. den Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräten sowie
3. den Prälätinnen und Prälaten als beratenden Mitgliedern.

(2) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können an den Sitzungen des Kollegiums nach Entscheidung der zuständigen Referentinnen bzw. Referenten im Einzelfall beratend teilnehmen oder für die Dauer der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Das Gleiche gilt in besonderen Fällen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind. Vorlagen können von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Kollegium vertreten werden, soweit sich die Referentin bzw. der Referent den Vortrag nicht selbst vorbehalten hat.

(3) Für die ständigen Mitglieder besteht Anwesenheitspflicht. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sollen für die Sitzungstage keine externen Termine vereinbaren und bei Bedarf für Rückfragen zur Verfügung stehen.

§ 4 Geschäftsleitendes Mitglied

Um den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte zu sichern (§ 128 Abs. 1a GO), vertritt das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats diesen grundsätzlich in allen Angelegenheiten, die über die Fachebenen hinaus Bedeutung haben, soweit das Kollegium keine andere Entscheidung trifft. Es ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (§ 128 Abs. 1a GO). Das geschäftsleitende Mitglied ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums. Es kann seine Zuständigkeiten mit Zustimmung des Kollegiums nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes auf Dauer oder im Einzelfall delegieren.

§ 5 Stellvertretung

(1) Für die Stellvertretung der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs gilt § 128 Abs. 1a Satz 1 GO. Für die Stellvertretung der stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates gilt § 128 Abs. 2a Satz 2 GO.

(2) Eine Vertretung der beratenden Mitglieder ist nicht vorgesehen.

(3) Die Referentinnen und Referenten können sich in der Landessynode und in deren Ausschüsse durch Bevollmächtigte in Angelegenheiten des Referats vertreten lassen. Die Bevollmächtigten (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1994, zuletzt geändert am 29. April 1998 [GVBl. S. 105]¹⁾) werden durch Beschluss des Kollegiums bestimmt. Fallweise werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode jeweils für die Tagungen der Landessynode Beauftragte benannt, die zu bestimmten Tagesordnungspunkten Erläuterungen geben und Fragen beantworten können.

§ 6

Zuständigkeiten des Kollegiums

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat als Kollegium beschließt insbesondere:

1. Grundsatzfragen;
2. Vorlagen an die Landessynode und den Landeskirchenrat;
3. die Bestellung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie deren Vertretung auf Vorschlag der Referentin bzw. des Referenten im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats;
4. das Haushaltsbuch zur Vorlage an den Landeskirchenrat;
5. in Konfliktfällen bei einem Dissens zwischen Referentinnen bzw. Referenten auf Antrag einer bzw. eines Beteiligten;
6. bei Abweichung von früheren, vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Grundsätzen;
7. bei Vorgängen, die nach Auffassung eines Kollegiumsmitglieds einer Kollegiumsentscheidung bedürfen, auch wenn es sich nicht um Grundsatzfragen handelt;
8. bei Beschwerden oder Gegenvorstellungen gegen einen Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 140 Abs. 2 GO) und gegen Entscheidungen einer Referentin bzw. eines Referenten;
9. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan;
10. Neubauvorhaben der Landeskirche.

Die bzw. der Vorsitzende kann auch weitere Fälle zur kollegialen Entscheidung stellen.

(2) Das Kollegium setzt seine Ziele auf der Grundlage der anfallenden Aufgaben und langfristiger Planung fest und ist für die Überwachung der Durchführung verantwortlich.

1) derzeit § 16 Abs. 3 Geschäftsordnung der Landessynode vom 23.04.05, GVBl. S. 77

§ 7

Referate

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegiums mit Ausnahme der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs ist Leiterin bzw. Leiter eines Referats. Die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten führt es selbständig durch. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist es dem Kollegium unmittelbar verantwortlich. Die Referentinnen und Referenten sind gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Referats unter Beachtung der Führungsgrundsätze weisungsbefugt.

§ 8

Aufgaben der Referatsleitung

Aufgaben der Referatsleitung sind insbesondere:

1. Vertretung des Referats im Kollegium und Überwachung der Durchführung der das Referat betreffenden Kollegialbeschlüsse;
2. Vertretung des Fachgebiets im Landeskirchenrat, in der Landessynode und deren Ausschüssen;
3. Abstimmung mit anderen Referentinnen bzw. Referenten;
4. Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben des Referates;
5. im Rahmen der Sach- und Finanzkompetenz: Verantwortung für die Einhaltung des finanziellen Budgets sowie für die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei den bewirtschafteten Haushaltsstellen;
6. Delegation von Aufgaben an die Abteilungs- und Bereichsleiterinnen bzw. Abteilungs- und Bereichsleiter einschließlich der Regelung der Zeichnungs- und Anweisungsbefugnis im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans;
7. Leitung der Referatsbesprechungen, Information und Beratung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern;
8. Entscheidung von Konfliktfällen zwischen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern und Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern auf Antrag einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten;
9. Wahrnehmung von Aufgaben einer Abteilungsleiterin bzw. eines Abteilungsleiters.

§ 9

Referatsbesprechungen

(1) Referatsbesprechungen sollen monatlich durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere:

1. Beratung der unter § 6 genannten Beschluss- und Beratungsgegenstände;
2. Information der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter über die Beschlüsse des Kollegiums;

3. Vorbereitung von abteilungsübergreifenden Entscheidungen und Vorhaben;
4. Anforderung, Einsatz und Überwachung der dem Referat zugewiesenen Haushaltsmittel;
5. Erfahrungs- und Informationsaustausch im Referat.

(2) Mit Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Referate an der Referatsbesprechung teilnehmen.

§ 10

Aufgaben der Gebietsreferentin bzw. des Gebietsreferenten

(1) Allgemeine Aufgaben sind:

1. Die Gebietsreferentin bzw. der Gebietsreferent hält die Verbindung zu den ihr bzw. ihm durch Kollegiumsbeschluss zugewiesenen Kirchenbezirken. Sie bzw. er ist Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner der Dekaninnen bzw. Dekane sowie der Bezirkskirchenräte.
2. Personalfragen liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit des Personalreferats. Werden der Gebietsreferentin bzw. dem Gebietsreferenten Konflikte bekannt, zu deren Bereinigung Personalentscheidungen oder rechtliche Maßnahmen anderer Art erforderlich sind, wird das Personalreferat bzw. das Rechtsreferat informiert. Dasselbe gilt umgekehrt.
3. Werden den Gebietsreferentinnen bzw. den Gebietsreferenten Konflikte bekannt, informieren sie die zuständige Prälatin bzw. den zuständigen Prälaten. Dasselbe gilt unter Beachtung der seelsorgerlichen Schweigepflicht auch umgekehrt.

(2) Besondere Aufgaben sind:

1. Mitwirkung bei der Vorbereitung von wichtigen kollegialen Referatsentscheidungen, die ihr bzw. sein Gebiet betreffen;
2. Vertretung des Evangelischen Oberkirchenrats bei besonderen bezirklichen, nicht in erster Linie gemeindlichen Anlässen in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan;
3. schriftliche Stellungnahme zu den eingereichten Zielvereinbarungen und anderen Unterlagen anlässlich einer Gemeindevisitation (§ 17 Visitationsordnung). Wichtige Informationen werden den gemäß Geschäftsverteilungsplan zuständigen Referentinnen bzw. Referenten weitergegeben;
4. Mitwirkung bei Dekanswahlen;
5. Visitation der Dekanatspfarre (§ 4 Abs. 4 Visitationsordnung);
6. Mitwirkung an den Bezirksvisitationen ihres bzw. seines Gebietes;

7. Federführung in der Lösung von Konflikten, bei deren Bereinigung die Bemühungen von Dekanin bzw. Dekan und Bezirkskirchenrat vergeblich geblieben sind, es sei denn, das Kollegium beauftragt eine andere Person;

8. jährliche Orientierungsgespräche mit den Dekaninnen bzw. den Dekanen;

9. Wahrnehmung der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Dekaninnen und Dekane ihres bzw. seines Gebietes sowie die Entgegennahme ihrer Urlaubsmeldungen.

(3) Jede Gebietsreferentin bzw. Gebietsreferent hat eine Stellvertretung. Die theologische Kompetenz soll vorhanden sein, deshalb muss die Stellvertretung nicht aus dem eigenen Referat kommen.

(4) In jedem Falle wird die Mitwirkung an Dekanswahlen (siehe Absatz 2 Nr. 4), die Mitwirkung bei Bezirksvisitationen (siehe Absatz 2 Nr. 6) sowie die Durchführung der jährlichen Orientierungsgespräche mit den Dekaninnen und Dekanen (siehe Absatz 2 Nr. 8) vom jeweiligen Mitglied des Kollegiums wahrgenommen. Die übrigen Aufgaben sollen funktional zwischen Referentin bzw. Referent und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aufgeteilt werden. Dabei muss auch die Frage der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners für die Dekanate geregelt sein.

§ 11

Abteilungen

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter leiten die ihnen durch Kollegialbeschluss zugewiesenen Abteilungen und üben die Fachaufsicht über die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter aus. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie der Referentin bzw. dem Referenten verantwortlich.

§ 12

Aufgaben der Abteilungsleitung

Aufgaben der Abteilungsleitung sind insbesondere:

1. Abstimmung mit anderen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern im Evangelischen Oberkirchenrat;
2. im Einvernehmen mit der Referentin bzw. dem Referenten: Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben, Verantwortung für Personaleinsatz bei Kapazitätsausgleich, Vertretungen in Krankheitsfällen und Mitwirkung bei Neubesetzungen;
3. Leitung der Besprechungen mit den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern;
4. Entscheidung von Konfliktfällen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung auf Antrag einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten;
5. Durchführen und Überwachen von Referats- und Kollegialbeschlüssen, soweit sie die Abteilung betreffen.

§ 13

Abteilungsbesprechungen

Abteilungsbesprechungen sollen mindestens einmal pro Monat durchgeführt werden. Sie beinhalten insbesondere:

1. Informationen der Bereichsleiterinnen und der Bereichsleiter über die Beschlüsse des Kollegiums und des Referates;
2. Absprachen über Wahrnehmung von Aufgaben in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht;
3. Erfahrungs- und Informationsaustausch in der Abteilung.

§ 14

Bereiche

(1) Die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter leiten die ihnen auf Vorschlag der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters im Einvernehmen mit der Referentin bzw. dem Referenten und dem geschäftsleitenden Mitglied zugewiesenen Bereiche. Für die Durchführung ihrer Aufgaben sind sie der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter verantwortlich.

(2) Die Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter werden auf Vorschlag der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters im Einvernehmen mit der Referentin bzw. dem Referenten und dem geschäftsleitenden Mitglied bestellt.

§ 15

Aufgaben der Bereichsleitung

Aufgaben der Bereichsleitung sind insbesondere:

1. Abstimmung mit den anderen Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern innerhalb der Abteilung;
2. im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleiterin bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter: Festlegung der Ziele, Pläne und Programme und der daraus abgeleiteten Aufgaben des Bereichs;
3. Durchführen und Überwachen des Vollzugs von Beschlüssen, soweit sie den Bereich betreffen.

2. Organisationsablauf

§ 16

Vorbereitung von Kollegiumssitzungen

(1) Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung, des Sitzungsbeginns und -orts schriftlich ein. Die Einladung ist spätestens einen Tag vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern zuzustellen.

(2) Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer melden die Tagesordnungspunkte, die sie zu behandeln wünschen, rechtzeitig an. Nicht angemeldete Tagesordnungspunkte können nur ausnahmsweise und wenn ihre Behandlung wegen der Eilbedürftigkeit erforderlich ist, bei Feststellung der Tagesordnung aufgenommen werden.

(3) Die Referentinnen und Referenten legen die Unterlagen für die Kollegiumssitzung bis zum Donnerstagabend vor der darauf folgenden Kollegiumssitzung dem geschäftsleitenden Mitglied vor.

(4) Die schriftliche Vorlage für die Kollegiumssitzung soll in gestraffter Form das Problem darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage muss in der Regel enthalten:

1. die Handzeichen der federführenden Referentin bzw. des federführenden Referenten und sonst zu beteiligender Referentinnen bzw. Referenten;
2. einen Hinweis, ob es sich um eine Grundsatz- oder Einzelfrage, um Entscheidung, Beratung, Informationen oder um Kursorisches handelt;
3. eine Angabe über die vorgesehene Dauer der Beratung;
4. den Entwurf eines Beschluss- oder Beratungsvorschlages;
5. eine Begründung des Vorschlages;
6. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt die Angelegenheit beraten und entschieden werden muss;
7. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags, auf die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie auf die voraussichtliche Laufzeit;
8. einen Vermerk, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt waren oder zu beteiligen sind;
9. die Rechtsgrundlage im Wortlaut;
10. wer zu der Angelegenheit kraft Gesetzes mitzuwirken hat (z.B. Pfarrervertretung, Arbeitsrechtliche Kommission, Mitarbeitervertretung).

Vorlagen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können vom geschäftsleitenden Mitglied zurückgewiesen werden. Umfangreiche Vorlagen oder Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung hat die federführende Referentin bzw. der federführende Referent dem Kollegium mit angemessener Frist vor der Beratung schriftlich zuzuleiten.

Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgt in der Regel aufgrund schriftlicher Vorlagen.

Die Verteilung der Vorlagen wird in der Anlage zur Geschäftsordnung festgelegt.

(5) Vorlagen an den Landeskirchenrat werden nach vorheriger Beratung im Kollegium zu den durch Jahresplanung oder Einzelfestlegung bestimmten Terminen bei dem geschäftsleitenden Mitglied angemeldet.

§ 17

Vorsitz und Beschlussfassung im Kollegium

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen im Evangelischen Oberkirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre/ seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter. Ist auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter verhindert, leitet das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats die Kollegiumssitzung.

(2) Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 GO). Unter den Anwesenden muss mindestens ein Mitglied nach Absatz 1 sein, das die Sitzung leitet (§ 129 Abs. 1 GO).

(3) Die Beschlüsse des Evangelischen Oberkirchenrats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. bei Verhinderung der Stellvertretung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden (§ 129 Abs. 2 GO).

(4) Für jedes stimmberechtigte theologische bzw. nichttheologische Mitglied wird aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitglieds durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung (§ 128 Abs. 2a GO).

§ 18

Umlaufbeschlüsse

(1) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Abstimmung der Kollegiumsmitglieder schriftlich oder telefonisch durchgeführt werden. Ein solcher Beschluss ist wirksam, wenn kein Kollegiumsmitglied des Evangelischen Oberkirchenrats diesem Verfahren widerspricht und die Mehrheit der Kollegiumsmitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt. Dies gilt auch für sonstige Sitzungen.

(2) Der Umlaufbeschluss ist in dem Protokoll der folgenden Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

§ 19

Kollegiumsprotokolle

(1) Das geschäftsleitende Mitglied bestimmt aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Protokollführerinnen bzw. die Protokollführer.

(2) Über die Behandlung aller Tagesordnungspunkte wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, in dem Ort, Tag und Dauer der Sitzung sowie deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgehalten werden. Die Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle sind innerhalb eines Jahres fortlaufend zu paginieren.

(4) Protokolle der Sitzungen des Kollegiums mit Ausnahme der vom Kollegium als vertraulich eingestuften Punkte gehen an:

1. die ständigen Mitglieder,
2. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landesynode,
4. die Leiterin bzw. den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes,
5. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
6. die Mitarbeitervertretung
7. sowie auszugsweise an die für die Durchführung der Beschlüsse Verantwortlichen.

§ 20

Verbindlichkeit und Vertraulichkeit der Kollegiumsprotokolle

(1) Die Beschlüsse sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats verbindlich und von diesen zu vertreten. Alle ständigen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) haben jedoch das Recht, ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung weiter zu vertreten, wenn sie dies mit dem Kollegium vorab abgestimmt haben.

(2) Die Sitzungen des Kollegiums sind grundsätzlich vertraulich. Mitteilungen nach außen sind nur zulässig, soweit sie zum Vollzug des Beratungsergebnisses oder der gefassten Beschlüsse notwendig sind. Mitteilungen über Äußerungen und das Abstimmungsverhalten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unzulässig.

§ 21

Dienstanweisungen

Regelmäßig wiederkehrende, referatsübergreifende Vorgänge werden durch Dienstanweisungen des geschäftsleitenden Mitglieds geregelt.

§ 22

Schriftverkehr

(1) Eingehende Post, die in Verbindung mit laufenden, eindeutig zuzuordnenden Aufgaben steht, wird von der Registratur direkt an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter geleitet. Vorgänge, die davon nicht berührt sind, werden auf die Referentin bzw. den Referenten und die zuständige

Abteilungsleiterin bzw. den zuständigen Abteilungsleiter ausgezeichnet; insbesondere werden Vorgänge, die Beschwerden zum Inhalt haben sowie Schreiben, die an das Kollegium gerichtet sind, der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten zugeleitet.

(2) Anfragen sollen in der Regel innerhalb von zwei Wochen, spätestens innerhalb von vier Wochen beantwortet werden. Ist dies aus sachlichen Gründen oder wegen Arbeitsüberlastung nicht möglich, muss innerhalb dieser Frist eine Zwischennachricht erteilt werden, aus der hervorgeht, warum abschließend eine Bearbeitung nicht möglich war und bis wann damit zu rechnen ist. Von dem Erledigungsschreiben erhält die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte Kenntnis.

(3) Die jeweiligen Vorgesetzten können sich die Mitzeichnung oder Endzeichnung in Ausnahmefällen vorbehalten.

(4) Alle Sichtvermerke auf Vorgängen werden mit Handzeichen und Datum abgezeichnet.

(5) Briefe von Außenstehenden dürfen ohne deren Zustimmung an Dritte außerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats nur weitergeleitet werden, soweit dienstliche Belange dies erfordern.

(6) Der Schriftverkehr zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und dem Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt über das geschäftsleitende Mitglied. Es koordiniert die Eingänge und überwacht die Erledigung und bringt die Meinung des Evangelischen Oberkirchenrats in den Ältestenrat ein.

(7) Der Schriftwechsel mit dem Kirchenamt der EKD, anderen Kirchenleitungen, der Synode der EKD und obersten Landes- und Bundesbehörden wird vor Abgang der Referentin bzw. dem Referenten zugeleitet, soweit er von einer über die Fachebenen hinausgehenden Bedeutung ist, auch dem geschäftsleitenden Mitglied. Dieses gilt auch für die landeskirchlichen Dienststellen und Einrichtungen.

§ 23 Fachgruppe

(1) Das Kollegium kann durch Beschluss zu Grundsatzfragen referatsübergreifende Fachgruppen bilden.

(2) Der Beschluss soll Thema, Zweck, Zusammensetzung und Leitung festlegen sowie ggf. die zeitliche Begrenzung.

§ 24 Beschwerden

(1) Beschwerden über getroffene Entscheidungen sowie Mahnungen zu nicht erledigten Vorgängen werden der vorgesetzten Instanz zusammen mit dem Entwurf eines Antwortschreibens zur Zeichnung vorgelegt.

(2) Für Beschwerden gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen einer Referentin bzw. eines Referenten gelten die §§ 125 Abs. 2 Nr. 3 und 140 GO.

§ 25 Amtliche Veröffentlichungen

(1) Amtliche Veröffentlichungen erfolgen im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden (GVBl.).

(2) Kirchliche Gesetze werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof verkündet (§ 120 Abs. 2 Nr. 12 GO).

(3) Rechtsverordnungen werden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof unterzeichnet. Rechtsverordnungen, die der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung beschließt, unterzeichnet die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode.

(4) Ordnungen, Satzungen und Durchführungsbestimmungen werden durch das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige stimmberechtigte Mitglied des Kollegiums unterzeichnet.

(5) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Regel durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten oder die zuständige Abteilungsleiterin bzw. den zuständigen Abteilungsleiter abzuzeichnen und der Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes zur Veröffentlichung zuzuleiten.

(6) Das Gesetzes- und Verordnungsblatt erscheint in der Regel monatlich.

II. Abschnitt Projektorganisation

§ 26 Projektdefinition und Grundsätze der Projektarbeit

(1) Umfangreiche, referatsübergreifende und komplexe Vorhaben, speziell solche mit innovativem Charakter, werden in Form von landeskirchlichen Projekten bearbeitet, die die oben genannte dauerhafte Aufbau- und Ablauforganisation im Evangelischen Oberkirchenrat überlagern und ergänzen.

(2) Die verbindlichen Grundsätze und Verfahren der Projektarbeit sind in dem vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Projekthandbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden beschrieben und werden in besonderen Fortbildungsveranstaltungen vermittelt.

§ 27 Initiierung und Planung von Projekten

Projektideen werden – in der Regel von einer Initiativgruppe – in einem Projektantrag beschrieben, der von der vom Kollegium eingesetzten Arbeitsgruppe für Projektkoordination (APK) auf Plausibilität, Ressourcenverträglichkeit und Vollständigkeit geprüft und über die Referentin bzw. den Referenten des für das Projekt federführenden Referats dem Kollegium zur Genehmigung vorgelegt.

§ 28 Projektdurchführung

(1) Die Projektdurchführung obliegt der Projektleitung, der Teilprojektleitung sowie den Arbeitspaketverantwortlichen. Projektleitung und Teilprojektleitung bilden das Projektteam und sorgen für die Einhaltung der geplanten Termine und Arbeitsergebnisse.

(2) Die Teilprojektleiterinnen bzw. die Teilprojektleiter und die Arbeitspaketverantwortlichen treffen zu Beginn mit der jeweiligen Vorgesetzten bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten eine Vereinbarung über die zu erbringende Zeitkapazität, die die Arbeitspaketverantwortliche bzw. der Arbeitspaketverantwortliche durch die Übernahme eines Arbeitspaketes aufwenden muss. Die Vereinbarung sieht die Zustimmung zur Erbringung eines bestimmten Arbeitsergebnisses vor.

(3) Die APK und ggf. die federführende Referentin bzw. der federführende Referent bilden den Lenkungsausschuss für dieses Projekt, der über Fortführung oder Abbruch nach Abschluss einer Projektphase entscheidet. Gegebenenfalls kann ein Fachausschuss das Projekt begleiten, der z. B. aus den Mitgliedern der Initiativgruppe besteht.

§ 29 Berichterstattung

Die APK berichtet über alle laufenden Projekte an das Kollegium. Bei Bedarf findet eine Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses statt, bei der die APK einen Überblick über die aktuelle Situation der laufenden Projekte gibt und aktuelle Projekte vorstellt.

§ 30 Projektende

Projekte enden durch das Erreichen des vor Projektbeginn definierten Schlusspunktes. Dieser wird vom Kollegium festgestellt.

§ 31 Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im Projektmanagement

(1) Die Mitarbeitervertretung wird über die einzelnen Projekte (Projektdefinition, Organisationsplan, Strukturplan, Phasenablaufplan) nach der Beschlussfassung im Kollegium durch das geschäftsleitende Mitglied umfassend informiert.

(2) Nach dieser Information kann die Mitarbeitervertretung den Projektleiter bzw. die Projektleiterin jederzeit um weitere Informationen bitten und diese ggf. zur Erörterung einladen.

(3) Änderungen an laufenden Projektplänen sind der Mitarbeitervertretung durch den Projektleiter bzw. die Projektleiterin umgehend mitzuteilen.

(4) Die Mitarbeitervertretung teilt dem geschäftsleitenden Mitglied nach Kenntnisnahme diejenigen Punkte eines Projektes mit, die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung berühren.

(5) Bei Abschluss von Teilprojekten oder Arbeitspaketen, die die Mitwirkung der Mitarbeitervertretung berühren, werden diese der Mitarbeitervertretung durch die jeweilige Projektleiterin bzw. den jeweiligen Projektleiter zur Zustimmung bzw. Mitberatung zugeleitet.

(6) Bei Dissens zwischen dem Projektleiter bzw. der Projektleiterin, der bzw. dem Arbeitspaketverantwortlichen und der Mitarbeitervertretung über mitwirkungsrelevante Inhalte informiert die Mitarbeitervertretung das geschäftsleitende Mitglied über den Dissens.

(7) Bei Schulungsmaßnahmen für Projektleiter und Projektleiterinnen werden diese auf die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung aufmerksam gemacht.

§ 32 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes innerhalb des Projektmanagements

Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beteiligungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes beachtet wird und das Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig mit in den Prozess eingebunden wird.

III. Abschnitt Grundsätze der Führung und der Zusammenarbeit

§ 33 Allgemeines

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat wissen sich dem Auftrag der Kirche verbunden und richten sich danach aus. Sie arbeiten im Geist des Evangeliums von Jesus Christus zusammen und erfüllen die Verpflichtungen, die sich aus ihrer Ordination oder ihrem Dienstversprechen ergeben. Sie nehmen ihre Aufgaben in dem Bewusstsein wahr, dass sie auch Verantwortung für das Ganze haben.

(2) An einer gedeihlichen, konstruktiven und erfolgreichen Zusammenarbeit wirken die Mitarbeitervertretung und die Fachgruppe Gleichstellung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit. Das Zusammenwirken aller Beteiligten orientiert sich insbesondere an den folgenden Regeln dieses Abschnitts.

§ 34 Delegation

(1) Aufgaben werden innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats auf der Funktionsebene wahrgenommen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan beauftragt beziehungsweise die dafür fachlich am besten geeignet ist.

Werden Aufgaben delegiert oder Aufträge erteilt, so ist in der Regel insbesondere festzulegen,

1. welche Ziele erreicht werden sollen;
2. welche Leistung im einzelnen erwartet wird;
3. von wem die Leistung zu erbringen ist;
4. welcher zeitliche, sachliche und personelle Aufwand erwartet wird.

(2) Bei der Delegation von Aufgaben sowie der Erteilung von Aufgaben müssen die notwendigen Befugnisse erteilt werden. Hierbei ist insbesondere festzulegen,

1. welche Informationsrechte und -pflichten bestehen;
2. in welchem Umfang die Mitarbeit anderer Referate und Gruppen in Anspruch genommen werden darf;
3. wem das abschließende Entscheidungsrecht zukommt.

(3) Die Verantwortung für die delegierten Aufgaben hat die jeweilige Vorgesetzte bzw. der jeweilige Vorgesetzte; deshalb hat sie bzw. er die Pflicht, die Aufgabenerfüllung in qualitativer und zeitlicher Hinsicht zu kontrollieren. Dies geschieht durch regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.

§ 35 Referatsübergreifende Absprachen

Referatsübergreifende Absprachen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Delegation bei der Erledigung der laufenden Aufgaben sind sinnvoll und sollten auf der jeweiligen Ebene erfolgen. Bei wichtigen Vorgängen, insbesondere wenn Ziele und Leistungen nicht wie vereinbart erreicht werden, ist die Vorgesetzte bzw. der Vorgesetzte über die Ergebnisse zu informieren.

§ 36 Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen werden durchgeführt

1. bei fallweise und nicht regelmäßig wiederkehrenden Fragestellungen;
2. wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter dies von ihrer bzw. ihrem Vorgesetzten bzw. seiner bzw. seinem Vorgesetzten verlangt;
3. anstelle von schriftlichen Anweisungen.

§ 37 Mitarbeitergespräche / Orientierungsgespräche

(1) Das Mitarbeitergespräch ist Ausdruck und fester Bestandteil des im Evangelischen Oberkirchenrat angestrebten kooperativen Führungsstils. Es leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Arbeitsklimas, zur Personalentwicklung und zur Personalförderung und transportiert gemeinsame Anstrengungen zur Verbesserung der Angebote. Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden geführt, um in einem offenen Gespräch folgende Themen zu erörtern:

1. Arbeitssituation;
2. Kooperation;
3. Aufgabenverteilung;
4. Grundwerte und Ziele der Arbeit;
5. persönliche und sachliche Leistungsvoraussetzungen.

(2) In einem Leitfaden werden hierzu Vorschläge gemacht, die jedoch ganz oder teilweise durch andere wichtig erscheinende Themen ersetzt werden können.

(3) Das Führen von Mitarbeitergesprächen erfolgt durch freiwillige Vereinbarung der Gesprächspartnerinnen bzw. Gesprächspartner.

(4) Inhalt und Ergebnisse des Gespräches sind vertraulich und werden nicht aktenkundig gemacht. Mitarbeitergespräche dienen nicht der Mitarbeiterbeurteilung.

§ 38 Mitarbeiterbefragung

Die Erwartungen, Bedürfnisse und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz werden durch regelmäßige Mitarbeiterbefragungen ermittelt. Die Befragung erfolgt anonym und freiwillig im Fragebogen-Erhebungsverfahren; in der Regel soll die Mitarbeiterbefragung alle drei Jahre durchgeführt werden. Da die Ergebnisse der Evaluation von mitarbeiterorientierten Veränderungsprozessen dienen sollen, sind die Ergebnisse möglichst umgehend nach Auswertung der Mitarbeiterbefragung allen Mitarbeitenden in verständlicher Weise zugänglich zu machen (Transparenz). Die Ableitung und Durchführung von Veränderungsprozessen selbst ist zentrale Aufgabe aller Führungskräfte.

§ 39 Vorgesetztenbeurteilung

Zur Verbesserung der Führungssituation und der Zusammenarbeit zwischen Führungspersonen und den Mitarbeitenden wird im Rahmen der Mitarbeiterbefragung auch eine anonyme Vorgesetztenbeurteilung als so genannte Beurteilung „von unten nach oben“ durchgeführt. Die Vorgesetzten erhalten nach Abschluss des Auswertungsverfahrens die Zusammenfassung

der Ergebnisse ihres Zuständigkeitsbereichs. Diese Ergebnisse dienen anschließend der Vorbereitung und Durchführung von Feedback-Gesprächen mit den Mitarbeitenden; es steht den Führungskräften frei, die Ergebnisse ihren Mitarbeitenden zugänglich zu machen.

§ 40 Konfliktregelung

Der Umgang mit Konflikten richtet sich nach der „Dienstvereinbarung zur Förderung des kollegialen Umgangs und einer fairen Streitkultur“ vom 15. 11. 2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 41 Stellenbeschreibungen

(1) Stellenbeschreibungen sollen die Ziele, Aufgaben, Tätigkeitsmerkmale, Eingruppierungen und Befugnisse sowie die organisationsrechtliche Einordnung aller Stellen des Evangelischen Oberkirchenrats festlegen und die Informationsrechte und -pflichten der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers regeln. Die Stellenbeschreibungen geben den Tätigkeitsrahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, den sie eigenverantwortlich ausfüllen.

(2) Die einzelnen Aufgaben- bzw. Funktionsbereiche sind grundsätzlich im Geschäftsverteilungsplan geregelt. Entwürfe von Stellenbeschreibungen werden aufgrund dessen von den jeweiligen Referaten erstellt. Sie werden vom geschäftsleitenden Mitglied im Einvernehmen mit der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten in Kraft gesetzt; bei Stellenbeschreibungen der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter erfolgt diese nach Zustimmung des Kollegiums.

(3) Vor einer Stellenneubesetzung bzw. bei einer Umstrukturierung ist eine Stellenbeschreibung anzufertigen oder auf ihre Gültigkeit hin zu prüfen. Bei Änderung einer Stellenbeschreibung ist entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

§ 42 Arbeitsschwerpunkte

(1) Da die Mitarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat mandatsweise erfolgt, muss jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter zur Rechenschaft bereit sein. Dies tut sie bzw. er, indem sie bzw. er die Arbeit planvoll gestaltet und Ziele und Durchführung mit ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Vorgesetzten vereinbart.

(2) Als Dienstleistende bzw. Dienstleistender gegenüber Kirchenmitgliedern, Kirchengemeinden und -bezirken, muss jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter grundsätzlich nach Maßgabe ihrer bzw. seiner Kompetenz und Zuständigkeit für Gespräche offen und zeitlich verfügbar sein. Deshalb wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter die Zeit nur zu höchstens circa 80 % verplanen und versuchen, Wichtiges von Dringendem zu unterscheiden.

(3) Verpflichtungen innerhalb der Landeskirche haben Vorrang vor jenen außerhalb.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Oberkirchenrat stehen Dritten gegenüber im Rahmen ihrer Möglichkeiten jederzeit zu Gesprächen über den Auftrag der Kirche bereit.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 43 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2005 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 22. Mai 2001 (GVBl. S. 161) tritt außer Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
Landesbischof

Anlage zur Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates

Folgender Personenkreis erhält eine Kollegiumsvorlage:

- Die Mitglieder des Kollegiums
- Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- Die ständig beratenden Teilnehmenden des Kollegiums
- Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landes-synode
- Der Evangelische Oberkirchenrat Stuttgart
- Die Geschäftsstelle des Landeskirchenrates (Archiv)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2005

vom 6. Juni 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Ang (Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2004 vom 22. September 2004 (GVBl. 2005 S. 5) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 AR-Ang „Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ vom 03. 05. 1973 (GVBl. S. 49) in der Fassung vom 17. Juni 2004 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert:

1. Der Vergütungsgruppenplan 21 „Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“ wird wie folgt geändert:

a) In Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 und in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10 werden nach dem Wort „Zweitkraft“ folgende Worte eingefügt:

„oder in der Tätigkeit als Zusatzkraft mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten“.

b) In Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3, Vergütungsgruppe VI b Fallgruppen 6 und 7 und in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 10 sind im Klammerzusatz unter den Anmerkungen die Ziffer „9“ anzufügen.

2. Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen folgende Fachkräfte nach dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg (Aufzählung erfolgt in weiblicher Form):

- a) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung (einschließlich Fachrichtung Jugend- und Heim-erziehung),
- b) Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sowie Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss,
- c) Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
- d) Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
- e) Physiotherapeutinnen, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopädinnen sowie Kinderkrankenschwestern mit staatlicher Erlaubnis, wenn sie Kinder mit Behinderung zusammen mit Kindern ohne Behinderung in einer oder mehreren Gruppen betreuen und
- f) Diplompädagoginnen.

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Mitarbeiterinnen mit mindestens gleichwertigem Abschluss, die auf Antrag im Einzelfall nach dem Kindergartengesetz als Fachkräfte zugelassen worden sind (z. B. Sozialarbeiterinnen).“

3. In Anmerkung 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt für jede Reduzierung der Belegungszahl. Bei Inbetriebnahme einer neuen Kindertagesstätte verringert sich die Zahl der erforderlichen Plätze um

die Differenz zwischen einer möglichen Belegung bei Betrieb nur mit Regelkindergartengruppen und den belegbaren Plätzen nach der Betriebserlaubnis.“

4. Nach Anmerkung 8 wird folgende Anmerkung 9 angefügt:

„9. Hierunter fällt die Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII (bis 31. 12. 2004 § 40 Bundessozialhilfegesetz – BSHG) oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie die Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und Tätigkeiten nach dieser Anmerkung sind der Fallgruppe 3 bzw. 6 zuzuordnen.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Juni 2005

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berthold

Durchführungsbestimmungen

**Durchführungsbestimmungen
zur Visitation der Krankenhauspfarrämter
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 12. Juli 2005

Gemäß § 23 des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitation vom 10. April 2000 (GVBl. S. 105) erlässt der Evangelische Oberkirchenrat die folgenden Durchführungsbestimmungen:

1. Visitationskommission

Der Visitationskommission gehören die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter des Kirchenbezirks an, in dem die Krankenhauspfarrstelle verortet ist, sowie zwei Mitglieder des Bezirkskirchenrats. In Absprache mit dem Vertrauensrat ist eine Krankenhauseelsorgerin bzw. ein Krankenhauseelsorger aus einem anderen Kirchenbezirk an der Visitation zu beteiligen. Bei Bedarf kann die Visitationskommission weitere Personen in die Visitationskommission berufen.

2. Visitationsplan

Der Bezirkskirchenrat stellt im Benehmen mit den Betroffenen einen Visitationsplan für die Krankenhauspfarrämter im Kirchenbezirk auf.

3. Vorlaufende Berichterstattung

3.1 Zur Vorbereitung der Visitation fertigt die Krankenhausseelsorgerin bzw. der Krankenhauseelsorger einen kurzen Bericht an zu

- dem besonderen Profil der Stelle,
- den Entwicklungstendenzen in der Seelsorgearbeit und
- den zukünftigen Aufgaben.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ergänzende Berichte anfertigen.

3.2 Darüber hinaus werden unterschiedliche Berufsgruppen im Krankenhaus gebeten, eine Stellungnahme zu den Zielen und Aufgaben der Krankenhauseelsorge in ihrem Hause abzugeben.

3.3 Alle Berichte sind zusammen mit jeweils zwei Predigniederschriften mindestens sechs Wochen vor der Visitation der bzw. dem Vorsitzenden der Visitationskommission vorzulegen. Die Visitationskommission formuliert auf dem Hintergrund der Berichte Gesprächsthemen, die der Krankenhauseelsorgerin bzw. dem Krankenhauseelsorger vor Beginn der Visitation zugeleitet werden und die Grundlage für mögliche Zielvereinbarungen darstellen.

4. Gespräche im Krankenhaus

4.1 Zur Visitation gehören ein persönliches Gespräch mit der Krankenhauseelsorgerin bzw. dem Krankenhauseelsorger sowie ein Gottesdienst im Krankenhaus. Mit der Leitung des Krankenhauses und Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen im Krankenhaus ist ein Gespräch über die Ziele und Aufgaben der Seelsorge im Krankenhaus zu führen.

4.2 Wo mehrere Krankenhauseelsorgerinnen bzw. Krankenhauseelsorger in der gleichen Einrichtung Dienst tun, empfiehlt es sich, die Visitation gemeinsam durchzuführen. Neben der Erörterung der gemeinsamen Arbeit soll jede Krankenhauseelsorgerin bzw. jeder Krankenhauseelsorger Gelegenheit zum Einzelgespräch erhalten.

5. Zielvereinbarungen

5.1 Die aus den verschiedenen Gesprächen während der Visitation gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke werden zwischen der Visitationskommission und der Krankenhauseelsorgerin bzw. dem Krankenhauseelsorger in einem Gespräch erörtert. Dieses mündet in schriftlich festgehaltene Zielvereinbarungen mit möglichen Schritten zur Umsetzung.

5.2 Die Terminfestlegung für den Zwischenbesuch – am besten nach einem Jahr, spätestens nach drei Jahren – ist Bestandteil der Zielvereinbarungen.

6. Bericht an den Evangelischen Oberkirchenrat

6.1 Eine Ausfertigung der Zielvereinbarungen und aller im Visitationsgeschehen entstandenen schriftlichen Unterlagen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat übersandt. Die Fachreferentin bzw. der Fachreferent bestätigt den Empfang und gibt gegebenenfalls zu den vorgelegten Unterlagen eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme soll innerhalb von acht Wochen erfolgen.

6.2 Sofern die Zielvereinbarungen öffentlich sind, sind sie allen Mitarbeitenden in der Krankenhauseelsorge und allen an der Visitation Beteiligten zugänglich zu machen.

7. Sonstiges

Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Visitation der Pfarr- und Kirchengemeinden sinngemäß Anwendung.

8. Schlussbemerkungen

8.1 Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2005 in Kraft und gelten bis 30. September 2009.

8.2 Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Visitation der Krankengemeinden mit landeskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Juni 1975 (GVBl. S. 48) außer Kraft.

Karlsruhe, 12. Juli 2005

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Nüchtern

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

OKR 13.05.2005 **Namensgebung des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd**
AZ: 11/11

Der Evangelische Kirchenbezirk Neckargemünd wird in „Evangelischer Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach“ umbenannt.

OKR 21.04.2005 **Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe**
AZ: 83/632

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom 13.10. – 19.10.2005 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Blumberg

(Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle des Gruppenamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg ist zum 1. September 2005 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Das Ehepaar, das den Dienst derzeit in Stellenteilung wahrnimmt, wechselt nach dreizehn Jahren auf eine neue Pfarrstelle.

Die Kirchengemeinde umfasst 2270 Gemeindeglieder, von denen etwa 1750 im Kernort leben, 520 in den umliegenden, zu Blumberg gehörigen Dörfern, die römisch-katholisch bzw. alt-katholisch geprägt sind.

PfarrerIn und/oder Pfarrer arbeiten in Blumberg gemeinsam mit einem Gemeindediakon (1,0 Deputat) im Team, seit 1999 in der rechtlichen Gestalt des Gruppenamtes. Zurzeit liegen die Verwaltungsaufgaben in den Händen des Gemeindediakons als Vorsitzender des Kirchengemeinderats. Die Aufgabenverteilung ist durch Dienstpläne geregelt, die in gemeinsamer Absprache im Team aufgestellt und im Kirchengemeinderat beraten und beschlossen werden. Die Abstimmung in der laufenden Arbeit geschieht in einer wöchentlichen Dienstbesprechung. Eine Sekretärin arbeitet mit elf Wochenarbeitsstunden im Büro des Gruppenamtes.

Zur Pfarrstelle gehört ein Deputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Blumberg ist eine Kleinstadt mit 11 000 Einwohnern. Die Stadt selbst liegt reizvoll zwischen zwei Bergen eingebettet und bietet eine Menge Natur. Donaueschingen liegt 20 Autominuten entfernt. Im Zentrum von Schaffhausen ist man in 25 Minuten. Am Ort gibt es eine Hauptschule mit Werkrealschule, eine Realschule, eine Förderschule für lernbehinderte Kinder und eine Grundschule. Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium und berufliche Schulen finden sich in Donaueschingen. Sie sind mit Schulbussen gut erreichbar.

Zur Kirchengemeinde gehört ein zweigruppiger Kindergarten mit fünf Erzieherinnen. Sie ist Mitglied der Kirchlichen Sozialstation, die als ökumenische Einrichtung von allen Kirchengemeinden am Ort getragen wird.

Wir sind eine offene und einladende Gemeinde. Im Kindergarten sehen wir ein wichtiges Kontaktfeld, auf dem Menschen – Eltern wie Kinder – mit der Kirche in Berührung kommen. Darüber hinaus werden seit 12 Jahren fünf- bis sechsmal im Jahr Krabbelgottesdienste gefeiert. Aus dieser Orientierung ergab sich die bereichernde Praxis, auch Kinder zum Abendmahl einzuladen.

Monatlich lädt ein Frauentreff themenorientiert zu einem gemeinsamen Abend ein. Er wird von einem Leitungsteam selbständig verantwortet und spricht Frauen zwischen 35 und 60 Jahren an.

Ebenfalls monatlich kommen ca. 30 Seniorinnen und Senioren zum Altenkreis zusammen.

Ein Besuchsdienst unterstützt die Hauptamtlichen durch Geburtstagsbesuche bei älteren Gemeindegliedern.

Offen ist unsere Gemeinde auch zu den anderen Konfessionen hin. In der Kernstadt besteht eine langjährige vertrauensvolle ökumenische Zusammenarbeit. Ökumenische Trauungen und der gemeinsame Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen sind inzwischen aber auch auf den Dörfern keine Besonderheit mehr.

Die Beziehung zum Bürgermeister und zur kommunalen Verwaltung sind von konstruktiver Zusammenarbeit geprägt. Einmal im Jahr lädt der Bürgermeister alle hauptamtlichen Vertreter der drei Konfessionen zu einer „Ökumenischen Runde“ ein, bei der die wesentlichen Punkte im Schnittfeld von Kirchen und Kommune besprochen werden.

Ein Kleinod ist die helle, freundliche Kirche. Ihr Turm reicht in seinen ältesten Teilen ins 14. Jahrhundert zurück. Das moderne Kirchenschiff wurde 1956 errichtet und 2001/2002 grundlegend renoviert und neu gestaltet. Entstanden ist ein Raum, in dem sich Gottesdienste gut feiern lassen, in dem Menschen aufatmen und gerne da sind. Von der Architektenkammer Baden-Württemberg wurde das Ergebnis mit einem Preis für beispielhaftes Bauen ausgezeichnet.

Gemeindehaus und Kindergarten sind unter einem Dach. Im selben Gebäude ist auch das Büro des Gemeindediakons eingerichtet.

Im Pfarrhaus, Baujahr 1964, ist das Büro des Gruppenamtes untergebracht, dazu das Dienstzimmer. Im Erdgeschoss befinden sich außerdem Wohnzimmer, Esszimmer und Küche. Fünf weitere Zimmer, Bad und separate Dusche stehen im zweiten Stock zur Verfügung. Umgeben ist das Pfarrhaus von einem naturnahen Garten, der zum Klettern und Versteckspielen einlädt und auch Rotkehlchen und Zaunkönig Lebensraum bietet.

Wichtige Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit. Die Kirchenältesten und Ihr Kollege freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Ehepaar in Stellenteilung, die sich offen auf die Situation unserer Gemeinde und die Menschen, die hier leben, einlassen.

Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit Herrn Gemeindediakon Werner Volkert (Telefon 07702 41240, Email: wernervolkert@t-online.de) oder mit Herrn Dekan Dr. Martin Treiber (Telefon 07721 845110, Email: Ev-Dekanat.Villingen@t-online.de).

Freiburg-Tiengen (Kirchenbezirk Freiburg)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen wird zum 1. September 2005 frei; der derzeitige Amtsinhaber wechselt nach dreizehnjähriger Tätigkeit in eine neue kirchliche Aufgabe. Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden,

Zusammen mit unserem Nachbarort Freiburg-Munzingen bilden wir eine Kirchengemeinde, die von sieben Kirchenältesten geleitet wird. In beiden Orten zusammen leben 1800 evangelische Christen.

Der Gottesdienst findet sonntags um 10:00 Uhr in Tiengen statt. Parallel dazu wird der Kindergottesdienst im Gemeindehaus von unserem erfahrenen Kindergottesdienstteam gehalten.

Die denkmalgeschützte Kirche steht am Ortseingang von Tiengen auf einer Anhöhe und prägt das Ortsbild. Wenige Gehminuten von der Kirche entfernt befindet sich unser ebenfalls denkmalgeschütztes und geräumiges Pfarrhaus mit eigenem großen Garten und altem Baumbestand. 1998 wurde unser Gemeindehaus grundlegend renoviert und der es umgebende Garten rekultiviert. Seither feiern wir dort mehrmals im Jahr gut besuchte Gottesdienste und Gemeindefeste, die bei schönem Wetter im Freien stattfinden.

Das Pfarramt ist im Pfarrhaus untergebracht. Unsere Pfarramtssekretärin ist mit neun Wochenarbeitsstunden teilzeitbeschäftigt. Für Kirche und Gemeindehaus ist unsere Kirchendienerin zuständig.

Die Grundschule befindet sich am Ort, alle weiterführenden Schulen in Freiburg sind mit dem Schulbus oder öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Ein wichtiger Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft der letzten Jahre war der Aufbau von Jugendgruppen. Heute treffen sich wöchentlich fünf Pfadfindergruppen.

Zu besonderen kirchlichen Anlässen singen unser Kirchenchor und unser kleiner Jugendchor unter der fachkundigen Leitung einer Dirigentin.

Unsere Kirchengemeinde ist Träger des evangelischen Kindergartens, der von einem Förderverein unterstützt wird.

Viele Bauprojekte für die Kirche, das Gemeindehaus und das Pfarrhaus wurden mit Engagement durch unseren Kirchenbauverein gefördert.

Der Besuchsdienstkreis begrüßt zugezogene Gemeindeglieder und macht Geburtstagsbesuche bei unseren Senioren.

Zu den katholischen Nachbargemeinden am Tuniberg bestehen seit Jahren gute Kontakte. Wir sind gemeinsam Träger der kirchlichen Sozialstation, deren Arbeit und Ausstattung von einem Förderverein mitgetragen wird. Einmal im Jahr treffen wir uns zur ökumenischen Bibelwoche und feiern zusammen den Weltgebetstag der Frauen.

Wir pflegen ein gutes Verhältnis zu unserer politischen Gemeinde.

Zu den Aufgaben des Pfarrstelleninhabers / der Pfarrstelleninhaberin gehören neben der gemeindlichen Tätigkeit auch die Erteilung von Religionsunterricht, gegenwärtig in den Grundschulen von Tiengen und Munzingen, mit einem Deputat von acht Wochenstunden.

Im Zuge der Bezirksstrukturreform der Kirchenbezirke Freiburg und Müllheim wird unsere Gemeinde – einen entsprechenden Beschluss der Landessynode vorausgesetzt – dem zukünftigen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt angehören und an der vorgesehenen Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen unter der Leitung einer Stadtsynode teilnehmen. Dabei wird eine „Pfarrunion“ mit unserer Nachbargemeinde Freiburg-Opfingen angestrebt, was unter anderem eine Dienstgemeinschaft der Hauptamtlichen sowie einen gemeinsamen Haushalt beinhalten soll. In der neuen Konstellation werden wir in Bau- und Verwaltungsangelegenheiten auch auf die Kompetenz des Freiburger Kirchengemeindeamtes zurückgreifen können.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die Freude an der Gestaltung der Gottesdienste haben und bereit sind, durch unterschiedliche Gottesdienstformen Jung und Alt anzusprechen. Wichtig ist uns auch die Bereitschaft, hier bei uns im ländlich strukturierten Ort die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gruppen zu pflegen und auszubauen. Wir erhoffen uns von der Pfarrerin / vom Pfarrer geistliche Impulse für unsere Gemeindegemeinschaft, sowie seelsorgerliche Begleitung und Unterstützung für die vielfältigen Aufgaben in unserer Gemeinde. Ganz besonders liegen uns die Jugendarbeit und die Betreuung der alten und kranken Gemeindeglieder am Herzen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Evang. Dekanat Freiburg, Herr Dekan Dr. Traugott Schächtele, Goethestr. 2, 79100 Freiburg, Telefon 0761 7086326 oder die stellv. Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Sabine Eschenburg, Im Finkeler 11, 79112 Freiburg, Telefon 07664 400292.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

7. September 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Dekanate

Kirchenbezirk Emmendingen

Zu besetzen ist ab sofort das Dekanat im Kirchenbezirk Emmendingen. Die Dekanin / der Dekan ist Inhaberin/Inhaber der Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Emmendingen.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

24. August 2005

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Der Frauenanteil in Dekansstellen soll erhöht werden. Deshalb sind Interessensbekundungen von Frauen besonders willkommen.

Auch Interessensbekundungen von Ehepaaren, die derzeit pfarramtlichen Dienst im Jobsharing wahrnehmen, sind erwünscht.

Profil des Kirchenbezirks Emmendingen

Im Kirchenbezirk Emmendingen leben ca. 53.000 Evangelische. Sie verteilen sich auf 30 Pfarreien. Seit der Strukturreform sind 27 Stellen im Bezirk besetzt. Derzeit gibt es eine Vakanz.

Der Kirchenbezirk ist nahezu deckungsgleich mit dem Landkreis Emmendingen und stellt eine geschlossene geographische Einheit dar. Das Gebiet umfasst vielfältige Landschaften: von den Rheinauen über den nördlichen Kaiserstuhl, die Ebene, die Vorbergzone mit den Weindörfern bis zum Hochschwarzwald mit Kandel und Elztal. Es ist eine reiche Kulturlandschaft mit Kleinstädten und maßvoller Industrialisierung, umgeben von ländlich geprägten Urlaubsgebieten und ausgezeichnet durch die Nähe zu Freiburg.

In ländlichen Gebieten finden wir eine ausgeprägte traditionelle Frömmigkeit. In den Städten haben wir noch nicht großstädtische Verhältnisse und erleben in der Regel lebendige Gemeinden mit engagierten Mit-

arbeitenden. – In etwa der Hälfte aller Gemeinden gibt es landeskirchliche Gemeinschaften (AB, Liebenzeller Gemeinschaft, Chrischonagemeinde) und Gruppen. Die bisherige, in der Regel gute Zusammenarbeit, wird weiterhin als sehr wichtig gesehen.

Innerhalb des Bezirks ergeben sich überschaubare Regionen, über die sich die Zusammenarbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Vertretungsregelungen strukturieren. – In den meisten Pfarreien hat sich das ökumenische Zusammenwirken mit den katholischen Glaubensgeschwistern in der Praxis bewährt.

Zu den Einrichtungen des Bezirks gehören das Diakonische Werk Emmendingen, das Bezirkskantorat, das Jugendwerk sowie zwei Freizeitheime im hinteren Simonswälder Tal, die an Selbstversorgergruppen vermietet werden. Seit einigen Monaten unterhält der Bezirk im Zentrum von Emmendingen in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und der Kirchengemeinde Emmendingen den „Markt 15“, eine Art Kirchenladen, mit dem Kirchenferne als Zielgruppe angesprochen werden.

Das Dekanatsgebäude ist großzügig und modern eingerichtet und teilt sich die Räumlichkeiten mit dem Verwaltungs- und Serviceamt, das für die Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim und Emmendingen zuständig ist.

Profil der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Emmendingen (Dekanspfarre)

Die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Emmendingen ist 1982 nach einer Umstrukturierung innerhalb von Emmendingen selbständige Pfarrei geworden und hat ca. 1600 Gemeindeglieder. Sie ist Teil der Kirchengemeinde Emmendingen, die vier Pfarreien umfasst.

Die Gemeinde wird von einem sehr engagierten Ältestenkreis geleitet und hat eine gute Jugendarbeit mit zwei Jungscharen und regelmäßigen Kindermutmachtagen. Es besteht ein älterer Frauenkreis sowie ein „Theologischer Kreis“, der Themen im Umfeld von Glaube, Kirche und Religion bearbeitet.

Die Pfarrei verteilt sich im Süden von Emmendingen auf die „Obere Bleiche“ und den über der Elz liegenden Ortsteil „Wasser“. Kirche und Pfarrhaus stehen in Wasser. Die Kirche wurde 1958 gebaut und zeichnet sich durch zwei sehr große, künstlerisch gestaltete Fenster aus. Durch Öffnen einer Faltwand lässt sich der Nebenraum zum Gottesdienstraum integrieren. – Für größere Veranstaltungen wird die gegenüberliegende „Elzhalle“ angemietet.

Das Pfarrhaus ist 1991 erbaut und enthält im Tiefparterre ein Amtszimmer, ein Pfarrbüro sowie einen Sitzungsraum. Der Wohnbereich verteilt sich auf zwei Stockwerke mit insgesamt sechs Zimmern.

Ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft befindet sich ebenfalls in Wasser. Gute Kontakte bestehen zur Ortschaftsverwaltung und den Vereinen.

III. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Kirchengemeinde Gundelfingen** – Dekanat Freiburg – 0,5 Deputat ab sofort
Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet.
- **Ludwigsgemeinde Freiburg** – Dekanat Freiburg – 0,5 Deputat ab sofort
Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

24. August 2005

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zur Dekanin:

Pfarrerinnen Susanne Erlecke in Freiburg - St. Georgen (Lukasgemeinde) zur Dekanin für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung ab 1. September 2005.

Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Jens-Uwe Zirbel in Freiburg-Tiengen zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 1. September 2005.

Erneut berufen zum Schuldekan:

Schuldekan Pfarrer Wolfgang Raupp zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Land.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dr. Herbert Anzinger in Heidelberg-Rohrbach (Ostgemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle West des Gruppenpfarramtes in Heddesheim mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrer Dietrich Becker-Hinrichs in March zum Pfarrer der Luthergemeinde in Bretten mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrvikar Sebastian Carp in Bretten zum Pfarrer in Mannheim (Melanchthongemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrerinnen Susanne Erlecke in Freiburg - St. Georgen (Lukasgemeinde) zur Pfarrerinnen in Salem mit Wirkung vom 1. September 2005. Mit der Pfarrstelle Salem ist die Vernehmung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Heiligenberg verbunden,

Pfarrer Stefan Hamann in Sennfeld zum Pfarrer in Mühlbach mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrer Frank-Herbert Heck in Meßkirch zum Pfarrer in Nonnenweier mit Wirkung vom 1. September 2005. Mit der Pfarrstelle Nonnenweier ist die Verwaltung des Pfarrdienstes in Wittenweier verbunden,

Pfarrvikarin Guschi Herion in Ladenburg zur Pfarrerinnen in Weinheim (Markusgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrerinnen Almut Jäckle-Stober und Pfarrer Udo Stober in Blumberg in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerinnen bzw. zum Pfarrer der Markusgemeinde Villingen mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrerinnen Ute Krahl und Pfarrer Folkhard Krahl in Reichartshausen in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerinnen bzw. zum Pfarrer der Christusgemeinde Lahr mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrerinnen Astrid Maschel-Feller (bisher im Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Mißlareuth/Vogtland) zur Pfarrerinnen in Eschelbach mit Wirkung vom 1. September 2005 nach Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden. Mit dem Pfarrdienst in Eschelbach ist die Verwaltung der Pfarrstelle Waldangelloch verbunden,

Pfarrerinnen Karin Maßholder in Oftersheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes) zur Pfarrerinnen der Paulusgemeinde in Emmendingen mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrer Reinhard Mentz (Religionslehrer im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt) zum Pfarrer der Stadtkirchengemeinde Pforzheim mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrvikarin Severine Plöse in Emmendingen zur Pfarrerinnen in Teningen mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrerinnen Annette Stier-Monninger und Pfarrer Ekkehard Stier, beide bisher im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Güntersberge, in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerinnen bzw. zum Pfarrer in Langensteinbach mit Wirkung vom 1. September 2005 nach ihrer Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden,

Pfarrer Armin Thiel in St. Georgen - Peterzell (Petrusgemeinde) zum Pfarrer in Wilferdingen mit Wirkung vom 1. September 2005,

Pfarrer Gerd Ziegler in Neckargerach zum Pfarrer in Rußheim mit Wirkung vom 1. September 2005. Die Berufung auf die Pfarrstelle Rußheim ist verbunden mit der Berufung zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land,

Pfarrer Ulrich Zimmermann in Adelshofen zum Pfarrer der Christusgemeinde in Konstanz-Wollmatingen mit Wirkung vom 1. September 2005.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Andreas Guthmann, bisher im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, zum Pfarrer der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2005 nach Aufnahme unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden. Mit der Berufung verbunden ist ein Dienstauftrag Religionsunterricht im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach.

Pfarrvikarin Dr. Irene Leicht in (Pfinztal-)Kleinsteinbach zur theologischen Mitarbeiterin als Pfarrerin der Landeskirche in der Bezirksstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung in Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2005.

**Entschließungen
des Evangelischen Oberkirchenrats**

Berufen:

Pfarrer Kai-Peter Tilgner, Schopfheim (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde), zum Bezirksjugendpfarrer für den Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

Beauftragt:

Pfarrer Karl-Heinz Bothé, bisher Verwalter der Pfarrstelle Karlsdorf-Neuthard-Forst, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Brühl im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl im Kirchenbezirk Schwetzingen mit Wirkung ab 1. September 2005,

Pfarrer Martin Egervari, Konstanz, mit der Verwaltung der Pfarrstelle II der Krankenhauseelsorge Konstanz mit Wirkung ab 1. August 2005,

Pfarrerinnen Susanne Fritsch und Pfarrer Dr. theol. Friedemann Fritsch, bisher im Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche der Pfalz, gemeinsam in Stellenteilung mit jeweils 1/2 Dienstverhältnis mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Lorenzgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georgen im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung ab 1. September 2005,

Pfarrerinnen Judith Tornow mit der Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Kraichgau / Kirchengemeinde Heinsheim nach genehmigtem Verzicht auf die Pfarrstelle Blansingen (mit Kleinkerns) mit Wirkung ab 1. Juli 2005.

Eingesetzt/Versetzt:

Pfarrvikarin i. A. Cordula Eisenbach-Heck, Pfullendorf, zur Mithilfe im Pfarrdienst der Kirchengemeinde(n) Nonnenweier/Wittenweier im Kirchenbezirk Lahr mit Wirkung vom 1. September 2005.

Beurlaubt:

Pfarrerinnen Reinhild Scharf, Pfarrerin der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes der St. Jakobsgemeinde in Gernsbach (Evangelischer Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt), auf ihren Antrag mit Wirkung ab 1. September 2005 für die Dauer von zwei Jahren nach Maßgabe von § 53 Pfarrdienstgesetz (PfdG) unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernannt:

Kirchenamtswalter Walter Moch beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. Juli 2005 zum Kirchenamtsrat,

Kirchenforstoberinspektor Steffen Ellwanger bei der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung vom 1. August 2005 zum Kirchenforstamtswalter.

Berichtigungen

OKR 03.08.2005 AZ: 23/74 **Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

In Abänderung des GVBl. 2005 Nr. 5 S. 54 vom 11.05.2005 beträgt der Eigenanteil für das Kontaktstudium 680,00 € anstatt 615,00 €.



*„Gott ist mein Fels, meine Hilfe und mein Schutz, dass ich nicht fallen werde.“
(Ps 62,6)*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Ludwig Klastor, zuletzt in der Thomaspfarrei Freiburg und in der Kirchengemeinde Ihringen, am 11. Juni 2005,

Pfarrer i. R. Friedrich Nagel, zuletzt in Karlsbadlttersbach, am 16. Juni 2005,

Studiendirektor Pfarrer i. R. Wolfgang Schwedes, zuletzt Religionslehrer im Kirchenbezirk Lörrach, am 9. Juni 2005.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B